

► Steuergesetze

Neuerungen in der Steuerlandschaft

Angepasst Auf die Veranlagungsperiode 2014 sind in der Schweiz und Liechtenstein verschiedene Anpassungen im Steuerbereich vorgenommen worden. Weitere Änderungen sind geplant.

VON URS SCHNIDER*

Im Bereich der natürlichen Personen wurden in Liechtenstein auf die Steuerperiode 2014 hin nur unwesentliche Anpassungen vorgenommen. Deshalb werden nachfolgend hauptsächlich die Folgen bei den juristischen Personen beleuchtet, natürlich auch im Wissen, dass daraus gewisse Folgen für die Anteilhaber entstehen können.

Neu unterliegen nicht realisierte Wertsteigerungen von Beteiligungen an juristischen Personen nicht mehr der Ertragssteuer. Ebenfalls unterliegen Zustiftungen an Stiftungen, stiftungsähnliche Anstalten und Vermögenswidmungen mit Persönlichkeit nicht mehr der Ertragssteuer. Die Couponsteuer soll auf Altreserven (Stand per 1. Januar 2011), welche seither weder entsteuert noch ausgeschüttet worden sind, 2,5 Prozent betragen. Zudem müssen sämtliche Altreserven bis Ende 2015 entsteuert werden.

Auch der Eigenkapitalzinsabzug beziehungsweise dessen Berechnung wird einmal mehr angepasst. Ab 2014 wird ausländisches Grundeigentum wie auch das Vermögen ausländischer Betriebsstätten bei der Berechnung ausgeklammert. Auf allen Vermögenswerten, mit Ausnahme von nicht betriebsnotwendigem Vermögen, Beteiligungen an juristischen Personen oder eigenen Anteilen, ist ein Abzug von 6 Prozent vorzunehmen. Bei Darlehen an Aktionäre oder

Gesellschafter ist die Differenz zwischen dem darauf erhobenen Zins und dem Eigenkapitalzins ebenfalls in Abzug zu bringen.

Bisher wurde die Mindestertragssteuer nicht erhoben, wenn eine juristische Person ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt und die Bilanzsumme in Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre 500 000 Franken nicht überstieg. Diese Grenze wurde auf 100 000 Franken gesenkt.

Schweiz: Anpassungen ab 2014

Bei der Verrechnungssteuer sind verschiedene Neuerungen umgesetzt worden. Unter anderem wird neu explizit festgehalten, wann ein Rückerstattungsanspruch auf bezahlte Verrechnungssteuern als verwirkt angesehen wird. Dies gilt insbesondere bei einer fehlenden oder verspäteten Deklaration. Das neue Kreisschreiben 40 der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV behandelt diese Thematik im Detail und die entsprechenden Punkte werden ab Publikation (11. März 2014) von der ESTV konsequent umgesetzt.

Ebenfalls neu ist bei der Verrechnungssteuer wie auch bei der direkten Bundessteuer, dass Lotteriegewinne und Gewinne aus lotterieähnlichen Veranstaltungen (beispielsweise Tombola etc.) bis 1000 Franken steuerfrei sind. Verschiedene Kantone haben diese Regelung auf 1. Januar 2014 hin in ihre Gesetzgebung übernommen. Nebst diesen schweizweiten Neuerungen sind aber

auch in vielen kantonalen Steuergesetzen Anpassungen vorgenommen worden. Auf eine entsprechende Ausführung wird an dieser Stelle aber verzichtet.

Akzeptanz verbessern

Mit der Unternehmenssteuerreform III, welche im Herbst 2014 in die Vernehmlassung ging, soll unter anderem die internationale Akzeptanz verbessert werden – unter anderem dadurch, dass der Holdingstatus abgeschafft wird.

Bei natürlichen Personen dürfte als wichtigste Reform die Wiedereinführung einer Kapitalgewinnsteuer herausragen. Damit wären die erzielten Gewinne auf Transaktionen mit Aktien, Obligationen etc. zusammen mit dem übrigen Einkommen steuerbar. Auf der anderen Seite müssten konsequenterweise entsprechende Verkaufsverluste steuermindernd in Abzug gebracht werden können. Dies zieht einen höheren administrativen Aufwand nach sich. So muss natürlich bei jedem Verkauf eines Wertpapiers der seinerzeitige Kaufpreis festgestellt und nachgewiesen werden können. Verkaufsgewinne des übrigen Privatvermögens (Fahrzeug, Hausrat, Kunst etc.) ist von dieser Reform nicht betroffen. Vorbehalten bleiben natürlich die Verkäufe im Zuge einer selbstständigen Tätigkeit.

Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren befürwortet im Grundsatz die vorgeschlagenen Massnahmen der Unternehmenssteuerreform III. Die



Lotteriegewinne und Gewinne aus lotterieähnlichen Veranstaltungen bis 1000 Franken sind in der Schweiz neu steuerfrei. Bild: Daniel Schwendener

Einführung der Kapitalgewinnsteuer wird allerdings nicht gutgeheissen. Ob und wie diese Massnahmen umgesetzt werden, wurde aber noch nicht festgelegt. Die Diskussion im Parlament wird in diesem Jahr stattfinden. Allenfalls kann es zu einer Volksabstimmung kommen, sodass eine Umsetzung auf Anfang 2018 und eine Implementierung in den kantonalen Steuergesetzen auf Anfang 2020 denkbar ist.



*Urs Schnider, eidg. dipl. Steuerexperte und eidg. dipl. Treuhänder, Geschäftsführer der Axalo Steuerberatung AG